

Wenn im Potsdamer Abkommen für Deutschland konkrete Festlegungen getroffen wurden, die Garantien für eine friedliche Politik Deutschlands fordern, so entspricht das dem allgemeinen Grundsatz, den die UN-Charta im Art. 4 Ziff. 1 für die Mitgliedstaaten aufstellt. Dort heißt es, daß die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen allen „friedliebenden Staaten“ offensteht, „welche die in der vorliegenden Satzung (UN-Charta) enthaltenen Verpflichtungen auf sich nehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen“.

Die Feststellung, daß die Deutsche Demokratische Republik der rechtmäßige deutsche Staat auch im Sinne des Völkerrechts ist, bedeutet, daß sie durch die Erfüllung der Forderungen des Potsdamer Abkommens ein „friedliebender Staat“ ist, fähig und gewillt, die Forderungen der UN-Charta zu erfüllen.

Der Friedensvertrag hat also das Ziel, Deutschland dadurch in die friedliche Völkerfamilie einzufügen, daß er Voraussetzungen für die Achtung der in der UN-Charta festgelegten Grundsätze der friedlichen Koexistenz durch die beiden deutschen Staaten schafft.

Wenn im Memorandum der UdSSR¹⁰ als ein Grundziel des Friedensvertrages die Fixierung der bestehenden Lage genannt wird, so entspricht das einer zentralen Forderung der friedlichen Koexistenz, der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten. Angesichts der bereits erwähnten „Theorie“ über die „provisorischen Grenzen“ der Bundesrepublik erweist sich die Bedeutung dieser völkerrechtlichen Forderung für die Sicherung des Friedens in Europa. Es müssen klare rechtliche Schranken gegen das militaristische Programm der Verletzung der Souveränität gesetzt werden.

Die militaristischen Kräfte Westdeutschlands deklarieren die Forderung auf Annexion, die notwendig zum Kriege führt, als Inhalt des „Selbstbestimmungsrechts“. Sie übernehmen damit die faschistische Auslegung dieses Begriffs. Aber gerade dagegen richtet sich die Formulierung des Art. 1 der UN-Charta.

Zu der demagogischen Losung der deutschen Militaristen „Selbstbestimmung für alle“ muß gesagt werden, daß Selbstbestimmung für alle in erster Linie Frieden für alle bedeutet. Inhalt des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes, seiner nationalen Souveränität kann nur sein: Schaffung von Voraussetzungen für die Achtung der souveränen Rechte der anderen Völker, d. h. friedliche Selbstbestimmung des deutschen Volkes und friedliche Lösung der Fragen der Gesellschaftsordnung in Deutschland dadurch, daß nicht ein Teil des deutschen Volkes dem anderen die Gesellschaftsordnung aufzwingt, sondern im Rahmen der Konföderation den friedlichen Wettbewerb führt.

Weil das der entscheidende Inhalt des Selbstbestimmungsrechts ist, erweist sich der Grundinhalt des Friedensvertrages zugleich als ein entscheidender Beitrag für die nationale Souveränität des deutschen Volkes.

Schaffung friedlicher Verhältnisse in Deutschland

Im Sinne des Friedens und der Selbstbestimmung — der untrennbaren Forderungen des Völkerrechts — steht deshalb zu Recht die Forderung Walter Ulbrichts an der Spitze, die er in seinen einleitenden Bemerkungen auf der Pressekonferenz am 15. Juni 1961 erhob:

„Ich sehe die Bedeutung der Vorschläge der Sowjetregierung vor allem darin, daß mit Hilfe des Friedensvertrages endlich friedliche Verhältnisse in Deutschland geschaffen werden sollen und geschaffen werden können und daß die Unantastbarkeit der bestehenden Grenzen bekräftigt wird.“¹¹

10 Memorandum über die Frage des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland und die Regelung des Westberlinproblems, ND (Ausg. B.) vom n. Juni 1961, S. 3.

11 vgl. ND (Ausg. B.) vom 16. Juni 1961, S. 1.

In der Atlantik-Charta vom August 1941 haben die Westmächte selbst den Grundsatz proklamiert, daß der Frieden nur erhalten werden kann, wenn die Aggressorstaaten entwaffnet werden und die allgemeine Abrüstung mit der Abrüstung dieser Staaten beginnt:

„Da künftig kein Friede erhalten werden kann, wenn von Nationen, die mit Angriffen außerhalb ihrer Grenzen drohen oder drohen könnten, weiterhin ihre Land-, See- und Luftrüstungen aufrechterhalten werden, glauben sie, daß bis zur Schaffung eines umfassenderen und dauerhaften Systems allgemeiner Sicherheit die Entwaffnung solcher Nationen wesentlich ist.“¹²

Schon hier werden der Zusammenhang von Revanchismus und Aufrüstung und ihre Gefährlichkeit direkt ausgesprochen. Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition konkretisiert worden¹³. Demnach muß der Friedensvertrag unter den heutigen Bedingungen festlegen, daß die atomare Aufrüstung in Westdeutschland eingestellt wird. Er muß die beiden deutschen Staaten zu einem Rüstungsstopp verpflichten. Solche Festlegungen wären zugleich der angemessene Beitrag, den beide deutsche Staaten zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu leisten verpflichtet sind. Verhandlungen über einen Friedensvertrag und der Abschluß des Friedensvertrages werden den Weg zu einer echten Abrüstung frei machen.

Das Verbot des Revanchismus, der Kriegshetze und der Tätigkeit der entsprechenden Organisationen usw. ist ein weiterer entscheidender Teil der Forderung des Friedensvertrages nach friedlichen Verhältnissen, der auf dem Potsdamer Abkommen beruht.

Damit ist gleichzeitig charakterisiert, daß die dort und in der UN-Charta festgelegten Menschenrechte einen antifaschistischen Inhalt haben. Diese Tatsache versuchen die Bonner Militaristen auf den Kopf zu stellen. Bezeichnenderweise hat der vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik als Kriegsverbrecher verurteilte ehemalige Bonner Minister Oberländer gefordert, daß ein Friedensvertrag die Menschenrechte in der Deutschen Demokratischen Republik schützen müsse. Durch die Trennung der Menschenrechte von den Grundprinzipien der UN-Charta wird der gleiche Mißbrauch wie mit dem Selbstbestimmungsrecht betrieben. Unter ihrer Flagge soll die „Freiheit für die Faschisten“ geschaffen werden.

Das Potsdamer Abkommen ist die Rechtsgrundlage des Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten. Folglich müssen sich seine Prinzipien, also auch der Grundsatz der Gewährung der Menschenrechte, in ihm widerspiegeln. Es ist übrigens keineswegs ein Novum, daß Menschenrechtsbestimmungen in Friedensverträgen enthalten sind. Bereits in den Friedensverträgen von 1947 sind entsprechende Festlegungen getroffen worden¹⁴.

Von Bedeutung ist dabei besonders die Bestimmung des Art. 17 des Friedensvertrages mit Italien:

„Italien, das in Übereinstimmung mit Artikel 30 des Waffenstillstandsvertrages Maßnahmen ergriffen hat, um die faschistischen Organisationen in Italien aufzulösen, wird keinen Wiederaufbau derartiger Organisationen politischer, militärischer oder halb-militärischer Art, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben, auf italienischem Boden zulassen.“¹⁵

12 vgl. Dokumentation zur Deutschlandfrage, herausgegeben von Heinrich Sieglar, Bonn/Wien/Zürich 1959, S. 3.

13 vgl. z. B. das Potsdamer Abkommen, die Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der Obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. Juni 1945, in: Dokumentation zur Deutschlandfrage, a. a. O., S. 26.

14 vgl. z. B. Art. 15 des Friedensvertrages mit Italien, Art. 2 des ungarischen, Art. 2 des bulgarischen, Art. 3 des rumänischen und Art. 6 des finnischen Friedensvertrages.

15 Hervorhebungen im Zitat von uns. — D. Verf.